

Verfügungen von Todes wegen – Testament oder Erbvertrag ?

Formvorschriften Teil I

Da es in der Praxis immer wieder vorkommt, dass nach dem Tod des Ehegatten oder der Eltern ein ungültiges handschriftliches Testament vorgelegt wird, möchte ich im Folgenden die Formfragen beim Verfassen einer letztwilligen Verfügung kurz darstellen.

Verfügungen von Todes wegen können entweder als Einzeltestament durch eine Einzelperson oder von Ehegatten als gemeinschaftliches Testament oder von zwei oder mehreren Personen als Erbvertrag errichtet oder erklärt werden. Dabei hat man die Wahl zwischen einem eigenhändigen Testament oder einem öffentlichen Testament zur Niederschrift bei einem Notar.

Auch gleichgeschlechtliche Lebenspartner, die vor dem Standesbeamten im Sinne des § 1 LPartG förmlich eine Lebenspartnerschaft begründet haben, können ein gemeinschaftliches Testament errichten.

Andere Personen, insbesondere Geschwister oder in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende verschiedengeschlechtliche Partner müssen auf einen Erbvertrag zurückgreifen um eine ähnliche Bindungswirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament zu erreichen.

Ein Erbvertrag muss zur Niederschrift eines Notars bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Vertragsbeteiligten geschlossen werden. Beim einseitigen Erbvertrag trifft nur ein Vertragsbeteiligter vertragsmäßige Verfügungen von Todes wegen, beim zweiseitigen Erbvertrag geschieht dies durch beide Vertragsbeteiligte.

Damit eine letztwillige Verfügung wirksam wird, bedarf es der höchstpersönlichen Mitwirkung. Sie können sich also weder beim handschriftlichen Testament noch beim notariellen Testament oder Erbvertrag vertreten lassen.

Das Einzeltestament wie auch das gemeinschaftliche Testament kann als handschriftliches Testament oder zu notarieller Niederschrift errichtet werden.

Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen handschriftlichen Testamentes genügt es, wenn einer der Ehegatten den Testamentstext eigenhändig schreibt und beide Ehegatten diese gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig unterschreiben. Wenn Textteile von dritten Personen, mit Maschine, Computer oder in sonstiger Weise geschrieben sind, sind diese ungültig. Das gilt auch für Verzeichnisse oder Listen, die dem eigenhändigen Testament als Anlage beigefügt sind und auf die im eigenhändig verfassten Testamentstext verwiesen wird.

Auf das Schreibmaterial (Zettel, Brief oder Postkarte usw.) und das Schreibmittel (Tinte, Bleistift, Kreide usw.) kommt es nicht an.

Zur Errichtung eines notariellen Testamentes erklärt der Erblasser seinen letzten Willen gegenüber dem Notar oder übergibt ihm ein offenes oder verschlossenes

Schriftstück mit der Erklärung, dass dieses seinen letzten Willen enthalte. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Schriftstück vom Erblasser selbst oder von einem Dritten verfasst ist. Der Notar erstellt dann den Testamentstext, wobei er die Amtspflicht zu umfassender Prüfung der Rechtslage hat und den Erblasser über die rechtliche Tragweite seiner Verfügung berät.

Bei Unsicherheiten im Bezug auf die Formgültigkeit Ihres Testamentes lassen Sie sich vorsichtshalber von einem Rechtsanwalt oder Notar Ihres Vertrauens beraten. Die Beratung beim Notar ist immer dann kostenfrei, wenn Sie sich für die Errichtung eines notariellen Testamentes entschließen.

Petra Schmiedel

Rechtsanwältin und Notarin